

# § 230 BDG 1979 Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Für die Beamtinnen und Beamten des Post- und Fernmeldewesens sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Amtstitel
PT 1	keines	Kommissärin oder Kommissär
13 Jahre und sechs Monate	Rätin oder Rat	
21 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat; Hofräatin oder Hofrat (auf einer Planstelle der Dienstzulagengruppe S, 1 oder 2)	
PT 2  (mit Hochschulbildung)	keines	Kommissärin oder Kommissär
18 Jahre und sechs Monate	Rätin oder Rat	
26 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat	
PT 2  (ohne Hochschulbildung)	keines	Revidentin oder Revident
18 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
26 Jahre und sechs Monate	Zentralinspektorin oder Zentralinspektor	
PT 3	keines	Revidentin oder Revident
18 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
26 Jahre und sechs Monate	Oberinspektorin oder Oberinspektor	
PT 4	keines	Revidentin oder Revident
18 Jahre und sechs Monate	Oberrevidentin oder Oberrevident	
26 Jahre und sechs Monate	Inspektorin oder Inspektor	
PT 5	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
19 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
27 Jahre	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor	

PT 6	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
19 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor	
27 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
PT 7	keines	Monteurin oder Monteur
19 Jahre	Obermonteurin oder Obermonteur	
PT 8	keines	Offizialin oder Offizial
19 Jahre	Oberoffizialin oder Oberoffizial	
PT 9	keines	Amtswartin oder Amtswart
19 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart	
1. (2)Abweichend von Abs. 1 sind folgende Amtstitel vorgesehen:		
für		Amtstitel
Leiterin oder Leiter einer Direktion der PTA		Präsidentin oder Präsident d. (Bezeichnung der Direktion)
Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten	Ministerialrätin	oder Ministerialrat
Beamtin oder Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im PTA-Informationsservice oder in der Telekom-Rechnungsstelle Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin	oder Amtssekretär
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtsdirektorin	oder Amtsdirektor
in der Verwendungsgruppe PT 3 ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin	oder Amtssekretär
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtsrätin oder Amtsrat	
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin	oder Amtssekretär
1. (3)Beamtinnen und Beamte des Post- und Fernmeldewesens haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:		
bei Verwendung als		Verwendungsbezeichnung
Leiterin oder Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 bis zu einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtsverwalterin oder Amtsverwalter	
ab einem Besoldungsdienstalter von 18 Jahren und sechs Monaten	Amtsoberverwalterin	oder Amtsoberverwalter
ab einem Besoldungsdienstalter von 26 Jahren und sechs Monaten	Amtsdirektorin oder Amtsdirektor	

Leiterin oder Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Ministerialkanzleidirektorin oder  
Generaldirektion der PTA Ministerialkanzleidirektor

Beamtin oder Beamter des fernmeldetechnischen, des  
posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes

in der Verwendungsgruppe PT 5

bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren Werkmeisterin oder Werkmeister

in der Verwendungsgruppe PT 6

bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren Werkmeisterin oder Werkmeister

ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren bis zu einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister

In Kraft seit 12.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)